

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

in der Fassung vom 7. Februar 2002

Nds. GVBl. 2002, 57

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4, 5, 16, 16 a und 23 geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477)

<u>KitaG</u>	<u>ver.di Vorschlag</u>
<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, die regelmäßig, mindestens aber zehn Stunden in der Woche betreut werden.</p> <p>(2) bis (4) -</p>	<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p style="text-align: center;">➤ Schulkinderbetreuung sicherstellen</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, die regelmäßig mindestens aber zehn Stunden in der Woche betreut werden.</p> <p><i>Anmerkung: Durch den Wegfall der Mindestbetreuungszeit kann der Geltungsbereich des KiTaG auf Schulen ausgeweitet werden, um die unzureichende Betreuung der Schulkinder nach Unterrichtschluss zu gewährleisten. Geforderter Personalschlüssel: je Fachkraft max. 8 (statt 10) Schulkinder</i></p>

Zweiter Abschnitt

Ausstattung und Organisation

§ 4

Personal der Kindertagesstätten

(1) ¹ Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur einer Sozialpädagogin, einem Sozialpädagogen, einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung (sozialpädagogische Fachkräfte) übertragen werden. ² Die Leitung soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. ³ Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.

(2) ¹ Die Gruppenleitung darf nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. ² Ist die Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers nur für eine bestimmte Kindesaltersstufe anerkannt, so genügt diese Anerkennung, wenn sie oder er eine Gruppe leitet, die überwiegend aus Kindern dieser Altersstufe besteht. ³ Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.

Zweiter Abschnitt

Ausstattung und Organisation

§ 4

Personal der Kindertagesstätten

➤ **Stellvertretende Leitung wird Pflicht**

(1) ¹ Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur einer Sozialpädagogin, einem Sozialpädagogen, einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung (sozialpädagogische Fachkräfte) übertragen werden. ² Die Leitung soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. ³ ~~Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.~~ ⁴ **Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens drei Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, muss für die Leitung einer Kindertagesstätte eine ständige Vertretung benannt werden, deren Qualifikation Satz 1 entspricht.**

(2) ¹ Die Gruppenleitung darf nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. ² Ist die Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers nur für eine bestimmte Kindesaltersstufe anerkannt, so genügt diese Anerkennung, wenn sie oder er eine Gruppe leitet, die überwiegend aus Kindern dieser Altersstufe besteht. ³ ~~Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.~~

(3) ¹ In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ² Sie soll in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger, Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik sein. ³ Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen. ⁴ Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.

- **Stärkung des Fachkräfteanteils**
- **spezifische Ausbildung der Mitarbeiter/innen**
- **Anpassung der Fachkraft-Kind-Relation**

(3) ¹ In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ² Sie **muss** Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein. **²Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung, z. B. Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen, Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten, Logopädinnen oder Logopäden, Sporttherapeutinnen oder Sporttherapeuten können als zusätzliche/dritte Fachkraft tätig sein.** ³Satz 1 gilt nicht für Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger, Sozialassistentinnen mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, **die vor dem ... (Datum des Inkrafttretens der Novellierung) als zweite Fach- oder Betreuungskraft in der Kindertagesstätte bereits tätig waren.** ³ Dasselbe gilt für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung, für die das Landesjugendamt Ausnahmen zugelassen hat. ⁴ Den Kinderpflegerinnen oder Kinderpflegern, Sozialassistentinnen mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik soll die Möglichkeit der Nachqualifizierung zur Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder zum Erzieher mit staatlicher Anerkennung eingeräumt werden. Der Träger einer Kindertagesstätte soll darauf hinwirken, dass die Nachqualifizierung erfolgt. ~~⁴ Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.~~

<p><i>Aktueller Personalschlüssel:</i></p> <p><i>Kinder 0 bis 3 Jahre: 15 Kinder/2 Fachkräfte</i></p> <p><i>Kinder 3-6 Jahre: 25 Kinder/2 Fachkräfte</i></p> <p><i>Schulkinder: 20 Kinder/2 Fachkräfte</i></p>	<p><i>Anmerkung:</i> <i>Als pädagogische Zweitkraft sollen künftig nur Erzieher/innen in einer Gruppe arbeiten – das ist bei den Neueinstellungen zu berücksichtigen. Für bereits beschäftigte Kinderpfleger/innen und Sozialassistent/innen besteht Bestandsschutz.</i></p> <p><i>Die gesetzlichen Mindestanforderungen für die Fachkraft-Kind-Relation ergeben sich aus der maximalen Gruppengröße (Kindergärten: 25; Krippen: 15; Horte: 20 gem. § 1. DVO-KiTaG) sowie der Anzahl der Fachkräfte, die gemäß § 4 Abs. 2 und 3 KiTaG pro Gruppe eingesetzt werden müssen (Gruppenleitung plus Zweitkraft).</i></p> <p>Notwendiger Personalschlüssel:</p> <p>Kinder bis 1,5 Jahre: 3 Kinder/1 Fachkraft</p> <p>Kinder 1,5 bis 3 Jahre: 4 Kinder/1 Fachkraft</p> <p>Kinder 3-6 Jahre: 8 Kinder/1 Fachkraft</p> <p>Schulkinder: 8 Kinder/1 Fachkraft</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Freistellungs- und Verfügungszeiten in Kindertagesstätten, Fortbildung</p> <p>(1) ¹ Die Leitung einer Kindertagesstätte ist für jede Gruppe mindestens fünf Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen. ² Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so erhöht sich die Freistellung um weitere zehn Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Freistellungs- und Verfügungszeiten in Kindertagesstätten, Fortbildung</p> <p style="text-align: center;">➤ Erhöhung der Vorbereitungszeit</p> <p>(1) ¹ Die Leitung einer Kindertagesstätte ist für jede Gruppe mindestens zwanzig Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen. ² Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens drei Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so erhöht sich die Freistellung um weitere zehn Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit.</p>

(2) Der Gruppenleitung und den weiteren Kräften nach § 4 Abs. 3 und 4 ist eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 7,5 Stunden je Gruppe wöchentlich für die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit sowie für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte untereinander, mit den Erziehungsberechtigten, Schulen und anderen Einrichtungen sowie für die Mitwirkung bei der Ausbildung zu gewähren.

(3) ¹ Wird eine Gruppe weniger als 20 Stunden wöchentlich betreut, so sind für diese Gruppe eine Freistellung der Leitung der Kindertagesstätte von mindestens drei Stunden und Verfügungszeiten von mindestens fünf Stunden wöchentlich vorzusehen. ² Für eine Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern im Sinne des § 4 Abs. 5 ist mindestens die Hälfte der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Freistellungs- und Verfügungszeiten vorzusehen.

(4)

(5) ¹ Die Fachkräfte in Kindertagesstätten **sollen** sich regelmäßig fortbilden. ² Der Träger **soll** darauf hinwirken, dass die Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(2) Der Gruppenleitung und den weiteren Kräften nach § 4 Abs. 3 und 4 ist eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 7,5 Stunden **je Fachkraft** wöchentlich für die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit sowie für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte untereinander, mit den Erziehungsberechtigten, Schulen und anderen Einrichtungen sowie für die Mitwirkung bei der Ausbildung zu gewähren.

~~(3) ¹ Wird eine Gruppe weniger als 20 Stunden wöchentlich betreut, so sind für diese Gruppe eine Freistellung der Leitung der Kindertagesstätte von mindestens drei Stunden und Verfügungszeiten von mindestens fünf Stunden wöchentlich vorzusehen. ² Für eine Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern im Sinne des § 4 Abs. 5 ist mindestens die Hälfte der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Freistellungs- und Verfügungszeiten vorzusehen.~~

Anmerkung: Die Anforderungen an den Bildungsauftrag der KiTas wachsen stetig. Um diesen zusätzlichen Aufgaben gerecht zu werden (Beobachtung, Dokumentation, Reflexion, Planung, Vor- und Nachbereitung, Elternarbeit, Teambesprechung und -austausch, Teilnahme an Supervision etc.), ist Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen.

- **Fortbildungsrecht der pädagogischen Fachkräfte**
- **Fortbildungspflicht der Arbeitgeber**

(5) ¹ Die Fachkräfte in Kindertagesstätten **haben** sich regelmäßig, **mindestens drei Tage im Jahr fortzubilden**. ² Der Träger **hat** darauf hinwirken, dass die Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. **Er bietet entsprechende Fortbildungen an** ³ Der Träger **hat die Fachkräfte für die fachliche Fortbildung von der Arbeit freizustellen**. ⁴ Die **Kosten der fachlichen Fortbildung trägt der Träger**.

	<p>Anmerkung: Hier ist der Träger bzw. die KiTa gefordert, einen Fortbildungsplan zu entwickeln. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, regelmäßige Fortbildungen anzubieten. Die päd. Fachkräfte sind verpflichtet, regelmäßig Fortbildungen zu besuchen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Räume und Ausstattung der Kindertagesstätten</p> <p>(1) Die Räume und die Ausstattung von Kindertagesstätten müssen kindgemäß, dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher und im Übrigen so gestaltet sein, dass eine angemessene Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Räume und Ausstattung der Kindertagesstätten</p> <p>➤ Änderung des § 1 der 1. DVO-KiTaG (siehe: Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten)</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen</p> <p>(1) ¹ Kindertagesstätten sollen nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Gruppen umfassen. ² Das Landesjugendamt kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) ¹ Der Träger einer Kindertagesstätte hat die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass sie entsprechend ihrem Alter gefördert werden können. ² Werden in einer Gruppe auch behinderte Kinder betreut, so ist der besondere Aufwand für die Förderung dieser Kinder bei der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen. ³ Ebenfalls soll der besondere Aufwand berücksichtigt werden, der durch die Förderung von Kindern ausländischer Herkunft und Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen entsteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen</p> <p>➤ Änderung des § 2 der 1. DVO-KiTaG (Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten) und</p> <p>➤ Änderung der 2. DVO-KiTaG (siehe: Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder etc.)</p>

§ 11

Fachliche Beratung, Modellvorhaben

(1) ¹ Die Träger von Tageseinrichtungen sorgen für eine fachliche Beratung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ² Soweit dies nicht durch den Träger oder durch einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.

(2) -

§ 11

Fachliche Beratung, Modellvorhaben

- **Fachberatung stärken – aus „soll“ wird „muss“**
- **Aufgaben konkretisieren**
- **Fachberatung-Gruppen-Relation festlegen**

(1) ¹ Die Träger von Tageseinrichtungen **sind verpflichtet**, eine fachliche Beratung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **zu gewährleisten**. ² Soweit dies nicht durch den Träger oder durch einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.

(1a) Die Fachberatung umfasst die fachliche Weiterbildung der Fachkräfte, insbesondere die Fachaufsicht, Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder sowie Reflexionsgespräche.

(1b) Eine Fachberaterin oder ein Fachberater in Vollzeit darf bis zu 20 Gruppen betreuen. ²Eine Fachberaterin oder ein Fachberater in Teilzeit darf nur eine in Relation mit ihrer/seiner Arbeitszeit stehende entsprechend geringere Gruppenzahl betreuen.

Anmerkung: Aus der bisherigen „Soll“-Vorschrift wird eine verpflichtende „Muss“-Vorschrift.

Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG)

in der Fassung vom 28. Juni 2002

Nds. GVBl. 2002, 323

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 1 und 5 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2004 (Nds. GVBl. S. 457)

<u>1. DVO-KiTaG</u>	<u>ver.di Vorschlag</u>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Räumliche Mindestausstattung</p> <p>(1) ¹ Kindertagesstätten müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:</p> <p>1. Krippen</p> <p>a) einen Gruppenraum, der Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten bietet, mit mindestens 3 m² Bodenfläche je Kind,</p> <p>b) einen Ruheraum für Gruppen, in denen Kinder länger als sechs Stunden betreut werden und Mittagessen erhalten (Ganztagsbetreuung);</p> <p>2. Kindergärten</p> <p>a) einen Gruppenraum mit mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind,</p> <p>b) einen Kleingruppenraum oder eine Spielnische, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann,</p> <p>c) bei Ganztagsbetreuung einen Ruheraum oder eine Ruhemöglichkeit, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann;</p> <p>3. Horte (...)</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Räumliche Mindestausstattung</p> <p style="color: red;">➤ Erhöhung der Quadratmeterzahl im Innen- /Außenbereich</p> <p style="color: red;">➤ extra Ruheraum</p> <p style="color: red;">➤ angemessene Arbeitsräume für Mitarbeiter/innen</p> <p>(1) ¹ Kindertagesstätten müssen über folgende räumliche Mindestausstattung für jede gleichzeitig anwesende Gruppe verfügen:</p> <p>1. Krippen</p> <p>a) einen Gruppenraum, der Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten bietet, mit mindestens 3 m² Bodenfläche je Kind,</p> <p style="color: red;">➤ Das ist für eine Ganztagsbetreuung zu wenig!</p> <p>b) einen Ruheraum für Gruppen, in denen Kinder länger als sechs Stunden betreut werden und Mittagessen erhalten (Ganztagsbetreuung);</p> <p>2. Kindergärten</p> <p>a) einen Gruppenraum mit mindestens 2 m² Bodenfläche je Kind,</p> <p style="color: red;">➤ Das ist für eine Ganztagsbetreuung zu wenig!</p> <p>b) einen Kleingruppenraum oder eine Spielnische, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann,</p> <p>c) bei Ganztagsbetreuung einen gesonderten Ruheraum oder eine Ruhemöglichkeit, die auch im Gruppenraum eingerichtet sein kann;</p> <p>3. Horte (...)</p>

<p>(2) ¹ Jede Kindertagesstätte muss ferner verfügen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Küche, bei Halbtagsbetreuung eine Teeküche, 2. einen Arbeitsraum für die Fachkräfte; wobei dieser Raum in Kindertagesstätten mit nicht mehr als zwei Gruppen zugleich als Büro genutzt werden darf, 3. Garderobenbereiche außerhalb der Gruppenräume,² 4. Außenfläche zum Spielen von mindestens 12 m² je Kind, das gleichzeitig betreut wird.² 2 ... 	<p>(2) ¹ Jede Kindertagesstätte muss ferner verfügen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Küche, bei Halbtagsbetreuung eine Teeküche, 2. einen Arbeitsraum für die Fachkräfte; wobei dieser Raum in Kindertagesstätten mit nicht mehr als zwei Gruppen zugleich als Büro genutzt werden darf, 2a. einen Sozialraum entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz, 2b. einen Raum für Elternarbeit und für therapeutische Zwecke, 2c. Ausreichend Materialräume im Innen- und Außenbereich 3. Garderobenbereiche außerhalb der Gruppenräume,² 4. Außenfläche zum Spielen von mindestens 20 m² je Kind, das gleichzeitig betreut wird und die den pädagogischen Anforderungen entspricht² 														
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gruppengröße</p> <p>(1) Die Größe der Gruppen beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Krippen höchstens 15 Kinder; bei mehr als 7 Kindern unter zwei Jahren in der Gruppe jedoch höchstens 12 Kinder, 2. in Kindergärten höchstens 25 Kinder, 3. in Horten höchstens 20 Kinder. <p>(2) Gehören einer Kindergartengruppe mehr als drei Kinder anderer Altersstufen an, so ist die in Absatz 1 Nr. 2 zugelassene Höchstzahl</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je Kind im Alter bis zu drei Jahren um einen Platz, 2. je Schulkind um einen halben Platz zu verringern. <p><i>Aktueller Personalschlüssel:</i></p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Kinder 0 bis 3 Jahre:</td> <td>15 Kinder/2 Fachkräfte</td> </tr> <tr> <td>Kinder 3-6 Jahre:</td> <td>25 Kinder/2 Fachkräfte</td> </tr> <tr> <td>Schulkinder:</td> <td>20 Kinder/2 Fachkräfte</td> </tr> </table>	Kinder 0 bis 3 Jahre:	15 Kinder/2 Fachkräfte	Kinder 3-6 Jahre:	25 Kinder/2 Fachkräfte	Schulkinder:	20 Kinder/2 Fachkräfte	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gruppengröße</p> <p style="color: red;">➤ Erhöhung der personellen Ausstattung</p> <p><i>Die gesetzliche Mindestanforderungen für die Fachkraft-Kind-Relation ergeben sich aus der maximalen Gruppengröße (Kindergärten: 25; Krippen: 15; Horte: 20 gem. § 1. DVO_KiTaG) sowie der Anzahl der Fachkräfte, die gemäß § 4 Abs. 2 und 3 KiTaG pro Gruppe eingesetzt werden müssen (Gruppenleitung plus Zweitkraft).</i></p> <p>Notwendiger Personalschlüssel:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Kinder bis 1,5 Jahre:</td> <td>3 Kinder/1 Fachkraft</td> </tr> <tr> <td>Kinder 1,5 bis 3 Jahre:</td> <td>4 Kinder/1 Fachkraft</td> </tr> <tr> <td>Kinder 3-6 Jahre:</td> <td>8 Kinder/1 Fachkraft</td> </tr> <tr> <td>Schulkinder:</td> <td>8 Kinder/1 Fachkraft</td> </tr> </table>	Kinder bis 1,5 Jahre:	3 Kinder/1 Fachkraft	Kinder 1,5 bis 3 Jahre:	4 Kinder/1 Fachkraft	Kinder 3-6 Jahre:	8 Kinder/1 Fachkraft	Schulkinder:	8 Kinder/1 Fachkraft
Kinder 0 bis 3 Jahre:	15 Kinder/2 Fachkräfte														
Kinder 3-6 Jahre:	25 Kinder/2 Fachkräfte														
Schulkinder:	20 Kinder/2 Fachkräfte														
Kinder bis 1,5 Jahre:	3 Kinder/1 Fachkraft														
Kinder 1,5 bis 3 Jahre:	4 Kinder/1 Fachkraft														
Kinder 3-6 Jahre:	8 Kinder/1 Fachkraft														
Schulkinder:	8 Kinder/1 Fachkraft														

Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG)

in der Fassung vom 16. Juli 2002

Nds. GVBl. 2002, 353

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477)

<u>2. DVO-KiTaG</u>	<u>ver.di Vorschlag</u>
<p style="text-align: center;">§ 2 Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Kindergartengruppen</p> <p>(1) -</p> <p>(2) ¹ Eine integrative Kindergartengruppe soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder umfassen. ² Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 sein. ³ Aus organisatorischen Gründen darf mit vorheriger Zustimmung des Landesjugendamts die Zahl der Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer integrativen Kindergartengruppe für höchstens ein Jahr auf fünf erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt. ⁴ Innerhalb derselben Einrichtung darf mit vorheriger Zustimmung des Landesjugendamts nur dann eine weitere integrative Kindergartengruppe eingerichtet werden, wenn kein integrativer Platz mehr zur Verfügung steht oder wenn besondere fachliche Gründe dies erforderlich machen.</p> <p>(3) -.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Kindergartengruppen</p> <p>➤ Inklusive Pädagogik braucht kleinere Gruppengrößen ➤ Anpassung der Fachkraft-Kind-Relation</p> <p>(2) ¹ Eine integrative Kindergartengruppe soll nicht weniger als 10 und darf nicht mehr als 16 Kinder umfassen. ² Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 sein. ³ Aus organisatorischen Gründen darf mit vorheriger Zustimmung des Landesjugendamts die Zahl der Kinder mit Behinderung im Sinne des Absatzes 1 in einer integrativen Kindergartengruppe für höchstens ein Jahr auf fünf erhöht werden, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt. ⁴ Innerhalb derselben Einrichtung darf mit vorheriger Zustimmung des Landesjugendamts nur dann eine weitere integrative Kindergartengruppe eingerichtet werden, wenn kein integrativer Platz mehr zur Verfügung steht oder wenn besondere fachliche Gründe dies erforderlich machen.</p> <p><i>Anmerkung: Nur mit verkleinerter Gruppengröße kann den Ansprüchen einer inklusiven, individuell fördernden Pädagogik Rechnung getragen werden.</i></p>

(4) ¹ In jeder integrativen Kindergartengruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. ² Anstelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein, die...

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Kindergartengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens **16 Wochenstunden** zu gewähren; davon können bis zu zwei Stunden dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

(6) -

(7) ¹ Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) muss der Gruppenraum für eine integrative Kindergartengruppe mindestens 3 m² Bodenfläche je Kind umfassen.

- **Inklusive Pädagogik braucht Fachkräfte**
- **Drei Fachkräfte sind die Mindestbesetzung**

(4) ¹ In jeder integrativen Kindergartengruppe müssen eine heilpädagogische Fachkraft und eine sozialpädagogische Fachkraft sowie zusätzlich eine dritte Kraft **regelmäßig** tätig sein. ² Anstelle der heilpädagogischen Fachkraft kann auch eine sozialpädagogische Fachkraft tätig sein, die...

Anmerkung: Drei Fachkräfte sollen die Mindestbesetzung sein. Es werden darüber hinaus genügend qualifizierte Fachkräfte wie Logopäden, Sporttherapeuten, Heilpädagogen benötigt. Hierfür ist der Personalschlüssel angemessen anzupassen.

- **Erhöhung der Vorbereitungszeit**

(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Kindergartengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens **22 Wochenstunden** zu gewähren; davon können bis zu zwei Stunden dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.

Anmerkung: Der Dokumentations- und Abstimmungsaufwand erfordert eine höhere Verfügungszeit, z.B. für Therapeuten, Hilfeplangespräche etc.

- **Behindertengerechte Bauweise**
- **Behindertengerechte Ausstattung**

(7) ¹ Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) muss der Gruppenraum für eine integrative Kindergartengruppe mindestens 3 m² Bodenfläche je Kind umfassen.

- **Das ist für eine Ganztagsbetreuung zu wenig**

<p>² Die weiteren Räume und Außenflächen zum Spielen müssen den Anforderungen einer integrativen Kindergartengruppe entsprechen</p>	<p>² Die weiteren Räume und Außenflächen zum Spielen müssen den Anforderungen einer integrativen Kindergartengruppe entsprechen. Geeignete Räume für Einzeltherapie sind in ausreichender Anzahl zu Verfügung zu stellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten</p> <p>(1) bis (4) -</p> <p>(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Krippengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens elf Wochenstunden zu gewähren; davon kann eine Stunde dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Mindestanforderungen für eine integrative Betreuung in Krippengruppen und Kleinen Kindertagesstätten</p> <p>➤ Erhöhung der Vorbereitungszeit</p> <p>(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist der Gruppenleitung und den weiteren Kräften in der integrativen Krippengruppe eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens zweiundzwanzig Wochenstunden zu gewähren; davon kann eine Stunde dazu verwendet werden, die Leitung der Einrichtung von der Arbeit in einer Gruppe freizustellen.</p>